



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Kurzstellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers
über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundesein-
heitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung
weiterer Gesetze**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 05. Mai 2021

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

In Deutschland existieren rund 120 einzelne, zweckgebundene und überwiegend voneinander unabhängige Register mit einem Unternehmensbezug. Viele Unternehmen werden in mehreren dieser Register der unterschiedlichen Verwaltungen mit sich teilweise überschneidenden Daten geführt, ohne dass ein regelmäßiger Austausch zwischen den Registern erfolgt. Eine Mehrzahl dieser Register führt für die Unternehmen dabei eigene Identifikationsnummern. Die Identifizierung von Unternehmen zum Zwecke der Datenaktualisierung oder eines Abgleiches ist dabei bisweilen zeit- und ressourcenaufwändig und zudem fehleranfällig. Dabei ist das Vorhandensein aktueller Daten für die Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgaben wesentlich.

Kern einer modernen Registerlandschaft ist daher eine zentrale Speicherung aktueller und konsistenter Stammdaten zu Unternehmen einschließlich der von den verschiedenen Registern vergebenen Identifikatoren. Die eindeutige Identifizierung aller Unternehmen kann nur über eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen als registerübergreifenden Identifikator erfolgen.

1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze“ vor. Kern des Entwurfes ist dabei das „Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG)“. Danach soll beim Statistischen Bundesamt (Registerbehörde) ein Register über Unternehmensbasisdaten, welches die wirtschaftlich aktiven Einheiten in Deutschland als Unternehmen abbildet, errichtet und betrieben werden. Vom Basisregister umfasst werden natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, juristische Personen und Personenvereinigungen, sofern sie in zumindest einem Verwaltungsregister, welches die erforderlichen Informationen für Aufbau und Pflege des Basisregisters liefert, registriert sind. Ziel ist es, langfristig Mehrfachmeldungen identischer Stammdaten und Identifikatoren sowie eine redundante Datenhaltung in mehreren Registern zu vermeiden.

Mit der Aufnahme in das Basisregister erhält ein Unternehmen eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer, welche auf der Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c Abgabenordnung aufbaut. Insgesamt soll das Register in Verbindung mit der Wirtschaftsnummer zu Effizienz- und Qualitätssteigerungen von Verwaltungsregistern und in der Statistik bei gleichzeitiger Bürokratieentlastung von Unternehmen führen.

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 28. April 2021 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herantreten, den Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze“ (BR-Drs.

338/21) im Wege eines beratenden Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 5 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 28. April 2021 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- unternehmer nrw

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewertet und – auf Grund der Kürze der Bearbeitungsfrist – stichpunktartig im Hinblick auf das Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG) zusammengefasst.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1 Allgemeine Positionen der Beteiligten

IHK NRW, unternehmer nrw und die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sehen in der Schaffung eines Basisregisters mit Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer einen wichtigen Schritt für die Umsetzung des „Once-Only“-Prinzips. Wichtig erscheint dabei, die Einführung der Unternehmensnummer zügig voranzutreiben, damit mit dem Aufbau des Basisregisters schnell begonnen werden kann, um den Weg zu einer modernen Registerlandschaft zu ebnen. Dadurch können Mehrfachmeldungen dieser Stammdaten an die zahlreichen verschiedenen Register entfallen und den Bürokratieaufwand merklich reduzieren.

Nach Ansicht von **unternehmer nrw**

- sollte die Vermeidung von Doppelseintragungspflichten umfassend für alle bestehenden Register gelten, u. a. auch dem geldwäscherechtlichen Transparenzregister.
- sollten für Unternehmen keine neuen Pflichten zur Eintragung bzw. Meldung von Daten aus bestehenden Registern, wie dem Handels- oder Vereinsregister, an andere Register geschaffen werden. Demnach sollte die Meldefiktion in § 20 Abs. 2 Geldwäschegesetz nicht gestrichen werden, wie es der aktuelle Gesetzesentwurf zum Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz Geldwäsche vorsieht.

unternehmer nrw führt weiter aus, dass es unabdingbar sei, einen vollständigen Überblick über das Datenrepertoire in den einzelnen Registern vorliegen zu haben. Das Statistische Bundesamt habe mit der zum NKR-Gutachten 2017 ergänzenden Untersuchung „Ein Blick in die Registerlandschaft in Deutschland“ gute Vorarbeit geleistet, die in ein derartiges Informationstool einfließen sollte.

unternehmer nrw und die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisation** regen den Aufbau einer Metadatenbank an, die umfassende Informationen über die Datenbestände (und -qualität) der verbundenen Register bereitstellt.

IHK NRW spricht sich im Sinne der Hebung umfassender Einspar- und Effizienzpotentiale gerade mit Blick auf vielfältige Beziehung zwischen Unternehmen und Verwaltung für eine breite Anwendungsbasis der Unternehmensnummer aus. Gleichzeitig sollte geprüft werden, inwieweit die zu erwartenden Anforderungen aus neuen EU-Regelungen (eIDAS-Verordnung) mit den Regelungen im Gesetzesentwurf übereinstimmen.

2.2 Konkrete Positionen der Beteiligten

§ 1 Errichtung, Betrieb und Zweck des Registers über Unternehmensbasisdaten

Seitens **IHK NRW** und der **nordrhein-westfälische Handwerksorganisationen** wird angeregt, dass alle von Institutionen (wie den Kammerorganisationen) geführten Register als Grundlage für das Basisregister miteinbezogen und miteinander verknüpft werden.

§ 2 Bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen

Nach Ansicht von **IHK NRW** sollte geregelt werden, in wieweit die Wirtschaftsnummer künftig auch im Geschäftsverkehr angegeben werden müsse. Neben Anpassungs- und Umstellungskosten seitens der Unternehmen, die hierbei zu berücksichtigen seien, sollten im Falle der Verpflichtung alle anderen Angabepflichten gestrichen werden.

Die **nordrhein-westfälische Handwerksorganisationen** begrüßen grundsätzlich, dass als einheitlicher Identifikator die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Abgabenordnung vorgesehen ist. Vorausgesetzt, dass zeitnah jedes Unternehmen über eine solche Nummer verfügt, reduziere das den Aufwand für die Schaffung des Identifikators und ermöglicht dem Basisregister eine zügige Aufnahme seiner Arbeit.

§ 3 Inhalt des Basisregisters

Seitens **IHK NRW** wird angeregt, folgende Aspekte:

- eine Angabe des Vertretungsberechtigten des Unternehmens, um einen verlässlichen und verbindlichen Kontakt zu gewährleisten.
- in Absatz 1 den Vor- und Zunamen der Tätigen zur Vermeidung von Dopplungen und Verwechslungen bei Einzelunternehmen und GbRs.
- in Absatz 2 ein (optional zu füllendes) Stammdatum „Geschäftsbezeichnung“. So könne die Aufnahme eines zur Außendarstellung der Betriebsstätte verwendeten Namens, welcher nicht im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist oder davon abweicht, zur besseren postalischen Erreichbarkeit beitragen.
- eine Legaldefinition des Begriffs der „Verwaltungsanschrift“, da unklar sei, ob damit die Tätigkeitsstätte oder die Anschrift gemeint ist, an der die geschäftlichen Entscheidungen getroffen werden.
- eine Legaldefinition des Begriffs „Verwaltungszwecke“.

IHK NRW führt darüber hinaus aus,

- dass unklar sei, ob auch Informationen aus dem Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz einbezogen werden.
- dass der Umfang der in § 3 genannten Daten für viele möglichen Anwendungen nicht ausreichend erscheine. Diesbezüglich wird die Aufnahme der Beschäftigtenanzahl in Ergänzung zu der Betriebsnummer der Bundesanstalt für Arbeit für sinnvoll gehalten.
- hinsichtlich der zu speichernden Haupttätigkeit nach zu qualifizierenden Wirtschaftszweigen und der diesbezüglichen unterschiedlichen Zuordnung von Verwaltungen und Institutionen eine ausreichend tiefe Klassifizierung der Wirtschaftszweige in der vorgesehenen Rechtsverordnung vorzunehmen. Diese Wirtschaftszweigklassifizierung sollte indessen auf eine Konkretisierung im Gesetz aufbauen.

§ 4 Datenübermittlung an die Registerbehörde

IHK NRW führt aus, dass

- noch nicht ersichtlich ist, wie im Falle von Unstimmigkeiten die Korrektur der Daten in den Registern erfolgen soll. Insofern müsse das genaue Verfahren zeitnah definiert werden.

Auch müssten in diesem Zusammenhang weitergehende Maßnahmen, wie etwas Mindeststandards der verpflichtenden Datenübernahme oder Fristen zur Übernahme und Übergabe von Datenaktualisierungen geregelt werden.

- Unklarheiten darüber bestehen, wie Daten im Basisregister beispielsweise gegenüber Eintragungen im Handelsregister rechtlich zu qualifizieren sind und insofern zu unklaren Rechtsfolgen führen könnten sowie darüber, welche Daten nach dem Inkrafttreten durch angebundene Behörden primär zu beachten sind.
- die alleinige Bereinigung der Daten über das verwaltungsinterne Verfahren hinsichtlich der angestrebten Nutzungsmöglichkeiten nicht sachgerecht ist. Hier sollten Unternehmen in den Qualitätssicherungsprozess mit einbezogen werden.

§ 5 Datenübermittlung durch die Registerbehörde

IHK NRW konstatiert, dass

- der Mehrwert von Wirtschaftsnummer und Basisregister für Unternehmen umso größer ist, je passgenauer und zweckentsprechender wirtschaftsrelevante Daten verfügbar sind. So werden prozessrelevante Unternehmensstammdaten wie z. B. Kontaktdaten, die Bankverbindung oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt, um digital sichere, korrekte und störungsfreie Geschäftsprozesse auch außerhalb der Verwaltungssphäre durchzuführen.
- die vorgesehene Verwendung der Unternehmensbasisdaten im Onlinezugangsgesetz-Nutzerkonto auch auf andere berechtigte Nutzerkontenmodelle erweitert werden sollte, wodurch Übergangsphasen ermöglicht und Innovation gefördert werden könnten. So sollte eine entsprechende Schnittstelle auch für andere Konten bereitgestellt werden.

§ 7 Protokollierung

Wünschenswert aus Sicht von **IHK NRW** wären Klarstellungen, welche Auskunftsrechte natürliche Personen haben (da die Norm in Absatz 3 nur auf nicht-natürliche Personen abstellt) sowie dahingehend, ob auf die Auskunftsrechte nach der EU-Datenschutzgrundverordnung abgestellt wird oder diese unberührt bleiben.

Nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisation** und **unternehmer nrw** sollte sichergestellt werden, dass für die Unternehmen der Abruf der sie betreffenden protokollierten Daten jederzeit kostenfrei möglich ist. Dies sollte so transparent und benutzerfreundlich wie möglich ausgestaltet sein.

unternehmer nrw führt aus, dass die Unternehmen auch in der Lage sein sollten zu prüfen, wann welche Daten abgerufen werden. Ein Daten-Cockpit wäre hier zielführend.

§ 9 Informationssicherheit

IHK NRW kritisiert, dass grundlegende Fragen des Datenschutzes (Technisch-Organisatorische-Maßnahmen, Profilbildung durch Verknüpfung vorhandener Datenbestände u.a.) erst durch Rechtsverordnung nach § 10 geregelt werden sollen. Datenschutz und Datensicherheit seien Themen, die von Anfang an mitbedacht werden müssten.

§ 10 Rechtsverordnungsermächtigung

IHK NRW und die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisation** regen an, dass öffentliche Stellen im jeweiligen Fachrecht befugt sein sollten, die neue bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen in ihren Registern zu erfassen und zu speichern.

Inkrafttreten

IHK NRW schätzt den Zeitrahmen, dem Unternehmen nach das Basisregister zum 01.01.2023 produktiv sein soll, als ambitioniert ein. Zahlreiche (technische) Details seien demnach noch durch zustimmungspflichtige Verordnungen festzulegen, so dass für die tatsächliche Umsetzung zu wenig Zeit bestehen könnte, um den nötigen Qualitätsansprüchen gerecht werden zu können.

Mit Blick darauf, dass auch Planungssicherheit, realistische Zeitpläne und eine transparente und belastbare Verzahnung mit den anderen Großvorhaben der Verwaltungsdigitalisierung wichtig für die Wirtschaft seien, wird für eine realistische Zeitplanung sowie Kommunikation über die Verschränkung mit der Entwicklung des OZG-Unternehmenskontos plädiert.